

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz, Anja Hajduk, Lisa Paus, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Stefan Schmidt, Kai Gehring, Katharina Dröge, Dieter Janecek, Claudia Müller, Katja Dörner, Maria Klein-Schmeink, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/20058, 19/20332 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Corona-Virus hat Menschen weltweit in einen Ausnahmezustand versetzt. Überall werden Opfer der Pandemie betrauert. Die negativen Auswirkungen auf unsere Wirtschaft sind enorm und unsere Gesellschaft ist zu großen Veränderungen gezwungen. In Bezug auf die Wirtschaft prognostiziert der internationale Währungsfonds die schlimmste Wirtschaftskrise seit der großen Depression der 1930er Jahre. Im gesellschaftlichen Kontext droht, dass sich soziale Ungerechtigkeiten und Risse vertiefen und erstarken. Dies ist unter anderem zwischen Männern und Frauen zu beobachten. Erste Auswertungen zeigen, dass Frauen stärker von Arbeitsplatzverlust betroffen sind als Männer, da Wirtschaftssektoren, in denen sie vermehrt tätig sind, besonders unter der Krise leiden (www.diw.de/de/diw_01.c.789751.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0042/frauen_in_corona-krise_staerker_am_arbeitsmarkt_betroffen_als_maenner.html). Zudem tragen Frauen die Hauptlast durch geschlossene Kitas und Schulen– mit den zusätzlich erwartbaren negativen Folgen für ihre Erwerbsarbeit und Karrieren.

Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft und Wiederbelebung der Konjunktur sind wichtig. Sie müssen den Anspruch haben, unsere Unternehmen und unsere Volkswirtschaft resilienter zu machen. Dazu gehört, die notwendigen ökologischen und sozialen Veränderungen zu fördern. Corona hat Nichts an der dramatischen Lage unseres Klimas verändert. Die letzten Jahre waren global die heißesten, die jemals gemessen wurden, und die Zunahme von Extremwetterereignissen in aller Welt führen uns die verheerenden Folgen der Klimakrise vor Augen. Aktuell erleben wir in Deutschland

einen viel zu trockenen Frühling und es droht das dritte Dürrejahr in Folge. Wenn wir die Verpflichtungen des Pariser Klimaabkommens einhalten und die Klimakrise mit all ihren dramatischen Verwerfungen noch aufhalten wollen, dann sind die nächsten Jahre dafür entscheidend, dass wir die Klimakatastrophe abwenden können. Ein solch massives Konjunkturpaket muss darauf ausgerichtet sein, die sozial-ökologische Transformation in allen Bereichen voranzubringen. Gerade auch, da es ein Vorgriff auf die nächsten Jahre darstellt.

Die zeitlich begrenzte Absenkung der Mehrwertsteuersätze ist mit großem Aufwand und Unsicherheiten verbunden. So ist unklar, ob und in welchem Umfang die Unternehmen ihre Preise senken werden und somit überhaupt ein konjunktureller Impuls erzielt wird. Diesen Impuls kann es aber auch nur in dem Rahmen geben, den Kontaktbeschränkungen und Konsumzurückhaltung überhaupt zulassen. Einige Branchen kündigen schon jetzt an, die Mehrwertsteuersenkung nicht weitergeben zu wollen, weil die technische Umsetzung schwierig ist und vielmehr entgangene Gewinne kompensiert werden müssten. Für Unternehmen, die ihre Leistungen überwiegend im B2B-Bereich anbieten, sind diese Effekte nicht zu erwarten. Diese Unternehmen werden nur den erheblichen Umstellungsaufwand, der durch die Anpassung der Kassen- und IT-Systeme und der Buchhaltung entsteht, spüren.

Neben dem hohen Bürokratieaufwand weist die Absenkung der Mehrwertsteuersätze auch weitere Schwächen auf. Sie ist wenig zielgerichtet. Auch Krisengewinner wie große Onlinehändler werden profitieren. Und ein guter Teil der entlastenden Wirkung wird auf die Haushalte entfallen, die sich ein Vorziehen ihrer Kaufentscheidungen (insbesondere teurer Anschaffungen wie Autos, Haushaltsgeräte oder IT-Ausstattung) jetzt leisten können. Für viele, die durch Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder Kinderbetreuung Gehaltseinbußen hinnehmen müssen, wird dies derzeit nicht möglich sein.

Statt der Absenkung der Mehrwertsteuersätze wären Kauf-vor-Ort-Gutscheine die bessere Lösung gewesen, um zielgerichtete Konjunkturimpulse zu setzen (Drucksache 19/19549). Der Einzelhandel braucht dringend Unterstützung, damit eine Pleitewelle und ein Aussterben der Innenstädte und Ortskerne verhindert werden kann. Da die Gutscheine ausschließlich im stationären Handel, für stationäre Dienstleistungen, Kulturangebote oder in der Gastronomie eingelöst werden können, sind sie deutlich zielgerichteter und sorgen dafür, dass nur die Unternehmen und Einrichtungen profitieren, die auch von den Schließungen betroffen waren. Darüber hinaus sind die Kauf-vor-Gutscheine sozial gerechter als eine Mehrwertsteuersenkung. Denn damit die Gutscheine vor allem Menschen mit geringen und mittleren Einkommen zugutekommen, werden die Gutscheine auf das zu versteuernde Einkommen angerechnet.

Wie bei der Absenkung der Mehrwertsteuersätze, zeigt sich auch bei anderen Maßnahmen, wie bspw. der Einführung der degressiven Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter, dass ökologische Aspekte nicht berücksichtigt wurden. Somit kommen insbesondere die für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler teuersten Maßnahmen in dem Gesetzentwurf ohne Bezugspunkte zum Klimaschutz aus.

Neben der fehlenden Ausrichtung an den Klimaschutz, sind die Maßnahmen kaum geeignet, die Digitalisierung in unserem Land voranzutreiben. Die Koalition verpasst die Chance, ihre Maßnahmen so auszurichten, dass die Wirtschaft nachhaltig und zukunftsfähig gemacht wird. Der Bundestag ist überzeugt, dass ein politischer Aufbruch nur nachhaltig aus der Krise führt. Dazu braucht es eine sozial-ökologische Modernisierung unseres Wirtschaftens. Die in diesem Gesetz genannten Maßnahmen werden nicht dazu beitragen, die Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen einzuhalten. Deshalb müssen die notwendigen Konjunkturmaßnahmen an klare Kriterien für Nachhaltigkeit, Innovationsfähigkeit, Klima- und Umweltschutz und die Geschlechtergerechtigkeit geknüpft werden. Darüber hinaus sind die von der Koalition getroffenen Maßnahmen, wie die betragsmäßige Anhebung des Verlustrücktrags eher auf größere Unternehmen zugeschnitten. Damit steigt auch die Motivation, die Gewinne und Verluste eines Konzerns zu verlagern, um den größtmöglichen Effekt aus

dieser Anhebung zu erzielen. Kleine und mittlere Unternehmen, die als Herausforderer von größeren Unternehmen durch neue und disruptive Ideen und Geschäftsmodelle positiv auf die Digitalisierung, wirtschaftliche Erneuerung und den Klima- und Umweltschutz einwirken können, werden in den Überlegungen kaum berücksichtigt.

Geplant ist ein einmaliger Kinderbonus von 300 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind. Gut ist, dass dieser Bonus ähnlich wie das Kindergeld mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet, aber nicht auf die Grundsicherung angerechnet wird. Einerseits werden endlich – im Gegensatz zu den üblichen Kindergelderhöhungen – Maßnahmen ergriffen, die auch am unteren Rand der Einkommensverteilung ankommen. Eltern brauchen aber mehr als nur ein einmaliges Trostpflaster. Die deutliche Erhöhung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrages, wie sie im zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vorgesehen ist, kann ebenfalls nur als wichtiger Schritt in die richtige Richtung gewürdigt werden. Die Erhöhung gilt nur für 2020 und 2021. Aber Alleinerziehende haben nicht nur in der Corona-Krise, sondern dauerhaft höhere finanzielle Belastungen zu tragen. Vor allem kommt der Entlastungsbetrag bei Alleinerziehenden mit geringeren Einkommen, die ihn besonders nötig hätten, nicht an, weil sie keine oder nur geringe Steuern zahlen. Familien brauchen Verlässlichkeit und Perspektiven, die nachhaltig angelegt sind wie ein verbessertes Corona-Elterngeld und eine Kindergrundsicherung. So werden alle Familien mit Kindern zielgenau entlastet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. steuerliche Anreize für Zukunftsinvestitionen in klimaneutrale Prozesse und Verfahren durch bessere Abschreibungs- und Verlustverrechnungsmöglichkeiten zu schaffen, damit neben den notwendigen direkten Investitionshilfen auch die steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise einen wirksamen Beitrag zu sozial-ökologischen Transformation leisten, indem
 - a) Investitionen in die digitale oder ökologische Modernisierung wie z.B. in hochenergieeffiziente Maschinen und Anlagen oder in CO₂-freie Stahlerzeugung, über einen deutlich längeren Zeitraum als bis Ende 2021 degressiv mit mindestens 25 Prozent abgeschrieben werden können;
 - b) als zusätzlicher Anreiz für kleine und mittlere Unternehmen Investitionen in die digitale oder ökologische Modernisierung so vorgezogen werden, damit das Ansparen auf diese Investitionen durch eine temporäre Erweiterung des Investitionsabzugsbetrages (§7g EStG) steuerlich erleichtert wird;
 - c) auch kleineren und mittelständischen Unternehmen in der aktuellen Krise weitergehende Liquidität verschafft wird und dazu der bestehenden Verlustrücktrag von insgesamt 1 Million Euro bis in das Jahr 2016 kurzfristig rücktragsfähig wird;
 - d) in einem zweiten Schritt der Verlustrücktrag um eine weitere Million Euro erhöht wird, um die degressiven Abschreibungen sowie die temporäre Erweiterung des Investitionsabzugsbetrags auch für die Unternehmen nutzbar zu machen, die infolge der Krise bereits Verluste erleiden. Durch diesen erhöhten Verlustrücktrag wird es den Unternehmen ermöglicht, Verluste, die sich in den Jahren 2020 und 2021 aus den oben genannten degressiven Abschreibungen und der temporären Erweiterung des Investitionsabzugsbetrags ergeben, von insgesamt 1 Million Euro pro Jahr bis zu vier Wirtschaftsjahre zurückzutragen. Der zusätzliche Verlustrücktrag wird regelmäßig zu Steuerrückerstattungen und damit zu mehr Liquidität in den Unternehmen führen;
 - e) die Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1 000 Euro hochzusetzen und die Poolabschreibung abzuschaffen;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. die Mitarbeiterbeteiligung in Deutschland unverzüglich attraktiver zu machen, Fachkräfte an Unternehmen und den Standort insgesamt zu binden und die Beteiligungskultur zu verbessern, indem
 - a) die Rahmenbedingungen für Mitarbeiterbeteiligungsmodelle in der Bundesrepublik zu verbessern, die allen Angestellten offenstehen, und eine Beteiligungskultur zu fördern, dafür:
 - i. den steuerlichen Freibetrag beim Erhalt von Mitarbeiterbeteiligungen in jungen, innovativen Unternehmen gem. der KMU-Definition der EU und des INVEST-Programms auf 5.000 Euro zu erhöhen,
 - ii. den steuerlichen Freibetrag beim Erhalt von Mitarbeiterbeteiligungen in sonstigen Unternehmen sukzessive ebenfalls spürbar zu erhöhen,
 - iii. die Gewährung der Steuerbefreiung mit einer Mindesthaltefrist von fünf Jahren zu verbinden;
 - b) außerhalb der steuerlichen Fragestellungen Hürden für die Implementierung von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen zu identifizieren und abzubauen;
 - c) die Rahmenbedingungen für sogenannte Stock-Option-Modelle zu verbessern;
3. zeitnah und mit Nachdruck die externen Bescheinigungsstellen für Forschungszulagen zu schaffen, die beurteilen, ob es sich bei geplanten Projekten um begünstigte FuEVorhaben im Sinne des Forschungszulagengesetzes handelt;
4. anstelle der Absenkung der Mehrwertsteuersätze, Innenstädte und Ortskerne zu retten und den Handel, Dienstleistungen und Kultureinrichtungen zu unterstützen, indem jede Bürgerin und jeder Bürger einen Kauf-vor-Ort-Gutschein erhält, der nur im stationären Handel, für stationäre Dienstleistungen, Kulturangebote oder in der Gastronomie eingelöst werden kann. Er kann nur in Geschäften, die von den Schließungen betroffen waren, eingesetzt werden. Um bestehende Konzentrationstendenzen nicht zu verstärken, kann der Gutschein explizit nicht im Online-Handel verwendet werden. Der Kauf-vor-Ort-Gutschein ist für ein Jahr gültig, damit er zügig seine Wirkung entfaltet. Damit die Gutscheine vor allem Menschen mit geringen und mittleren Einkommen zugutekommen, werden die Gutscheine auf das zu versteuernde Einkommen angerechnet;
5. im Falle einer Absenkung der Mehrwertsteuersätze, wenigstens die Unternehmen bei der rechtssicheren Umsetzung der Absenkung der Mehrwertsteuersätze zu unterstützen, den bürokratischen Aufwand bei der Erfüllung der umsatzsteuerrechtlichen Pflichten und die Betrugsanfälligkeit der Mehrwertsteuer zu reduzieren, indem
 - a) vor dem 1. Juli 2020 durch das Bundesfinanzministerium Verwaltungsanweisungen ausgegeben werden, die den betroffenen Unternehmen je nach Branche einen rechtssicheren Weg der Umsetzung sowohl in Bezug auf die Absenkung als auch die Rückkehr zu den bisher geltenden Steuersätzen zum 01.01.2020 aufzeigen;
 - b) Anhebung der Grenze der Ist-Besteuerung in der Umsatzsteuer auf 2 Millionen Euro;
6. die rechtlichen Voraussetzungen für eine verbindliche geschlechterbezogene Wirkungsanalyse von Gesetzen zu schaffen, indem
 - a) die Bundesregierung regelmäßig überprüft, ob die ergriffenen steuerlichen Maßnahmen hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Verteilungswirkung auf Frauen und Männer auf das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter hinwirken;
 - b) die Voraussetzungen für die Erstellung einer ausreichenden statistischen Da-

- tengrundlage zur Bewertung der Fragen der geschlechtsneutralen Steuerpolitik geschaffen werden;
7. um zu verhindern, dass die getroffenen Maßnahmen aufgrund von Steuerumgehung und -betrug ohne Nutzen für die Allgemeinheit abfließen, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen einführt, so wie es der Finanzausschuss des Bundesrates ebenfalls fordert, und dem Bundestag als Gesetzgeber jährlich einen Bericht über die angezeigten Steuergestaltungen vorzulegen;
 8. die Rechtsgrundlage für einen effizienten Datenaustauschs zwischen den Stellen, die öffentliche Unterstützungsmaßnahmen an die antragstellenden Personen auszahlen und den Finanzbehörden zur Vermeidung von Missbrauch bei der Gewährung von staatlichen Hilfen, zu schaffen, indem unverzüglich ein Gesetz- oder Verordnungsentwurf vorgelegt wird, der
 - a) vorsieht, dass die auszahlenden Stellen ein Informations- und Auskunftsrecht bei den für die Besteuerung nach dem Einkommen der Antragstellenden zuständigen Finanzbehörden erhalten, ohne dass dies zu einer Verletzung des Steuergeheimnisses führt;
 - b) zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Besteuerung Behörden und andere öffentliche Stellen, die Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige steuerlich relevante Zahlungen aus öffentlichen Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder eines Landes gewähren als mitteilungspflichtige Stellen zu verpflichten, der für die Besteuerung der ZahlungsempfängerInnen nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch mitzuteilen; bis zur Schaffung eines vorgeschriebenen Datensatzes sowie der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung, sind die Daten in anderer geeigneter Form zu übermitteln. Von der Mitteilungspflicht sollen Förderkredite, Gewährleistungen, Bürgschaften, Garantien und Beteiligungen ausgenommen sein.
 9. Familien und insbesondere Kinder nicht nur in der Corona-Krise besser abzusichern und zu schützen, sondern auch darüber hinaus Verbesserungen zu gewährleisten, indem:
 - a) statt den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu verdoppeln eine Steuergutschrift im Umfang des gleichen Entlastungsvolumens eingeführt wird, die alle Alleinerziehenden in gleicher Höhe von ihrer Steuerschuld abziehen können,
 - b) eine Kindergrundsicherung eingeführt wird, die das Kindergeld, den Kinderzuschlag, das Sozialgeld für Kinder und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammenfasst und auf der Grundlage einer Neuermittlung des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder als eigenständige Leistung des Kindes ausgezahlt wird,
 - c) die in § 56 Infektionsschutzgesetz verankerte Lohnentschädigung für Eltern, die wegen einer behördlichen Schließung einer Betreuungseinrichtung ihre Kinder zuhause betreuen müssen, verlängert und zu einem "Corona-Elterngeld" weiterentwickelt wird, bei dem die Nachweispflicht über andere zumutbare Betreuungsmöglichkeiten entfällt, Home-Office eines Elternteils nicht als Betreuungsoption gewertet wird und die Dauer des Entschädigungsanspruches an die behördliche Schließung der Betreuungseinrichtungen gekoppelt ist.

Berlin, den 29. Juni 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.